



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Denkert
Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2020/0009

öffentlich

Erlass der Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

12.02.2020 Beratung

Rat der Stadt Beckum

13.02.2020 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Richtlinie der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelung und Begrünung von Hofflächen im Bereich der Innenstadt Beckum (Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Gesamtkosten belaufen sich bei einer Inanspruchnahme in voller Höhe auf maximal 80.000 Euro. 50 Prozent dieser Kosten werden von den privaten Antragstellerinnen und Antragstellern übernommen. Die übrigen Kosten in Höhe von 40.000 Euro werden mit 70 Prozent aus Städtebaufördermitteln gefördert. Bei einer Zuwendung in Höhe von 28.000 Euro beträgt der städtische Eigenanteil 12.000 Euro.

Finanzierung

Für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum sind bei dem Produktkonto 090101.531828/731828 – Weiterleitung Hof- und Fassadenprogramm – insgesamt 40.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Die Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen für das Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum ist unter dem Produktkonto 090101.414100/614100 – Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land – in Höhe von insgesamt 28.000 Euro für die Jahre 2020 bis 2023 veranschlagt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass der Richtlinie erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Im integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum 2012 (IHMK 2012) ist als ein wesentliches Ziel die qualitative Aufwertung und Entwicklung des Stadtbildes genannt.

Hierzu ist unter anderem vorgesehen, Maßnahmen zur Fassadenverbesserung, Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie an Außenwänden und Dächern auf privaten Grundstücken durchzuführen (IHMK 2012, Maßnahmennummer 5.2). Das Hof- und Fassadenprogramm soll die Eigentümerinnen und Eigentümer durch finanzielle Anreize zu privaten Investitionen beziehungsweise zur Herrichtung ihrer Grundstücke motivieren.

Im Rahmen des integrierten Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes aus dem Jahr 2000 wurde das Programm bereits im Pulortviertel in den Jahren 2011 bis 2013 umgesetzt.

In einem weiteren Schritt wurde seitens der Stadt auf Grundlage des IHMK 2012 eine Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Hof- und Fassadengestaltung, Entsiegelungen und Begrünung von Hofflächen in der Oststraße, mit einer Gültigkeit bis zum 31.12.2014 erlassen. In der Praxis hatte sich gezeigt, dass die gezielte Ansprache und Beratung der Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer einen erheblichen zeitlichen Vorlauf benötigt, sodass die Laufzeit der Richtlinie zum Ende des Jahres 2017 verlängert wurde (siehe Vorlage 2014/0135 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 30.09.2014).

Es wurde die Notwendigkeit erkannt, auch weitere innerstädtische Geschäftslagen in die Förderung mit einzubeziehen und dies nicht nur auf die Oststraße zu beschränken. Aus diesem Grunde wurde die Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Oststraße zur Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt, das Fördergebiet erweitert und die Laufzeit der Richtlinie bis zum Ende des Jahres 2018 verlängert (siehe Vorlage 2017/0091 und Niederschrift zur Sitzung des Rates am 01.06.2017).

Da für das Förderprogramm zwischenzeitlich eine gute Akzeptanz bei den Eigentümerinnen und Eigentümern geschaffen werden konnte, wurde für das Jahr 2019 ein erneuter Antrag auf Städtebaufördermittel gestellt. Dieser wurde mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2023 bewilligt.

In der neuen Richtlinie wurde das Fördergebiet auf weitere innerstädtische Geschäftslagen angepasst und räumlich wie folgt begrenzt: Markt, Nordstraße, Oststraße, Weststraße bis Hausnummer 40, Nordwall die ungeraden Hausnummern 35 bis 49, Hühlstraße, Kirchplatz, Propsteigasse sowie Clemens-August-Straße die Hausnummern 1 bis 11.

Anlage(n):

Richtlinie Hof- und Fassadenprogramm Innenstadt Beckum